

# Merkblatt über die Verfassungsbeschwerde

## I.

### Allgemeines

Jedermann kann Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben!

Die Verfassungsbeschwerde ist jedoch kein Allheilmittel, mit dem man sich gegen alles und jedes wenden kann. Sie ist auch kein zusätzlicher Rechtsbehelf für das Verfahren vor den anderen Gerichten. Sie ist vielmehr ausschließlich ein besonderes Rechtsschutzmittel zur Durchsetzung der Grundrechte (vgl. Art. 1 bis 19 Grundgesetz) und bestimmter grundrechtsähnlicher Rechte (Art. 33, 38, 101, 103, 104 Grundgesetz).

Das Bundesverfassungsgericht kann die Verfassungswidrigkeit eines Aktes der öffentlichen Gewalt feststellen, ein Gesetz für nichtig erklären oder eine verfassungswidrige Entscheidung aufheben und die Sache an ein zuständiges Gericht zurückverweisen. Etwas anderes (z. B. Schadenersatz, Einleitung eines Strafverfahrens oder Straferlaß) kann mit der Verfassungsbeschwerde nicht erreicht werden. Der einzelne Staatsbürger hat grundsätzlich auch keinen mit der Verfassungsbeschwerde verfolgbareren Anspruch auf ein Handeln des Gesetzgebers.

## II.

### Gesetzliche Bestimmungen

Die wichtigsten Vorschriften über die Verfassungsbeschwerde im Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (BVerfGG) lauten:

#### § 90

(Allgemeine Voraussetzungen der Verfassungsbeschwerde)

(1) Jedermann kann mit der Behauptung, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte oder in einem seiner in Art. 33, 38, 101, 103 und 104 des Grundgesetzes enthaltenen Rechte verletzt zu sein, die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben.

(2) Ist gegen die Verletzung der Rechtsweg zulässig, so kann die Verfassungsbeschwerde erst nach Erschöpfung des Rechtswegs erhoben werden. Das Bundesverfassungsgericht kann jedoch über eine vor Erschöpfung des Rechtswegs eingelegte Verfassungsbeschwerde sofort entscheiden, wenn sie von allgemeiner Bedeutung ist oder wenn dem Beschwerdeführer ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entstünde, falls er zunächst auf den Rechtsweg verwiesen würde.

(3) Das Recht, eine Verfassungsbeschwerde an das Landesverfassungsgericht nach dem Recht der Landesverfassung zu erheben, bleibt unberührt.

#### § 92

(Beschwerdebegründung)

In der Begründung der Beschwerde sind das Recht, das verletzt sein soll, und die Handlung oder Unterlassung des Organs oder der Behörde, durch die der Beschwerdeführer sich verletzt fühlt, zu bezeichnen.

#### § 93

(Frist zur Einlegung)

(1) Die Verfassungsbeschwerde ist binnen eines Monats zu erheben. Die Frist beginnt mit der Zustellung oder formlosen Mitteilung der in vollständiger Form abgefaßten Entscheidung, wenn diese nach den maßgebenden verfahrensrechtlichen Vorschriften von Amts wegen vorszunehmen ist. In anderen Fällen beginnt die Frist mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht zu verkünden ist, mit ihrer sonstigen Bekanntgabe an den Beschwerdeführer; wird dabei dem Beschwerdeführer eine Abschrift der Entscheidung in vollständiger Form nicht erteilt, so wird die Frist des Satzes 1 dadurch unterbrochen, daß der Beschwerdeführer schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle die Erteilung einer in vollständiger Form abgefaßten Entscheidung beantragt. Die Unterbrechung dauert fort, bis die Entscheidung in vollständiger Form dem Beschwerdeführer von dem Gericht erteilt oder von Amts wegen oder von einem an dem Verfahren Beteiligten zugestellt wird.

(2) Richtet sich die Verfassungsbeschwerde gegen ein Gesetz oder gegen einen sonstigen Hoheitsakt, gegen den ein Rechtsweg nicht offensteht, so kann die Verfassungsbeschwerde nur binnen eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Gesetzes oder dem Erlaß des Hoheitsaktes erhoben werden.

(3) Ist ein Gesetz vor dem 1. April 1951 in Kraft getreten, so kann die Verfassungsbeschwerde bis zum 1. April 1952 erhoben werden.

## III.

### Form und Inhalt der Verfassungsbeschwerde

Die Verfassungsbeschwerde ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Die Begründung muß nach den gesetzlichen Vorschriften mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Der Hoheitsakt (gerichtliche Entscheidung, Verwaltungsakt, Gesetz), gegen den sich die Verfassungsbeschwerde richtet, muß genau bezeichnet werden (bei gerichtlichen Entscheidungen und Verwaltungsakten soll Datum, Aktenzeichen und Tag der Verkündung bzw. der Zustellung der mit Gründen versehenen Entscheidung angegeben werden).

2. Das Grundrecht oder grundrechtsähnliche Recht, das durch den beanstandeten Hoheitsakt verletzt sein soll, muß benannt werden.

3. Es ist darzulegen, worin im einzelnen die Grundrechtsverletzung erblickt wird. Die Beweismittel sind anzugeben.

Wohin nach  
Gerichtshof

## IV.

### Zulässigkeitsvoraussetzungen

1. Formwidrige oder verspätete Verfassungsbeschwerden sind unzulässig. Beachten Sie daher die Fristen des § 93 BVerfGG! Auch das angeblich verletzte Recht muß innerhalb der Frist des § 93 BVerfGG ausdrücklich bezeichnet oder durch den Sachvortrag erkennbar gemacht werden.

Gegen die Versäumung der Frist gibt es keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand!

2. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde gegen ein Gesetz ist, daß der Beschwerdeführer selbst, gegenwärtig und unmittelbar durch das Gesetz, nicht erst mittels eines Vollzugsaktes in einem Grundrecht verletzt ist. Die Verfassungsbeschwerde ist also z. B. grundsätzlich nicht schon gegen das Steuergesetz, sondern erst gegen den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Steuerbescheid und dann im allgemeinen erst nach Erschöpfung des Rechtswegs zulässig.

3. Ist gegen die Grundrechtsverletzung der Rechtsweg zulässig, so müssen zunächst alle übrigen Gerichte, die in dem gegebenen Fall angerufen werden können, und zwar in allen Rechtszügen, entschieden haben. Erst dann ist die Verfassungsbeschwerde zulässig. Der Rechtsweg ist nicht erschöpft, die Verfassungsbeschwerde also unzulässig, wenn der Beschwerdeführer von einem zulässigen Rechtsmittel keinen oder nicht rechtzeitig Gebrauch gemacht hat oder wenn sein an sich zulässiges Rechtsmittel aus prozessualen Gründen zurückgewiesen worden ist.

Nur ausnahmsweise kann das Bundesverfassungsgericht gemäß § 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG über eine Verfassungsbeschwerde vor Erschöpfung des Rechtswegs entscheiden. Allgemeine Nachteile, die durch die Verfolgung eines Anspruchs im Prozeßweg (etwa infolge der langen Dauer des Prozesses) entstehen, sind keine schweren und unabwendbaren im Sinne dieser Vorschrift. Auch wenn die Verfassungsbeschwerde vor Erschöpfung des Rechtswegs erhoben wird, muß die Monatsfrist des § 93 Abs. 1 BVerfGG eingehalten werden. Eine Vorabentscheidung nach § 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG ist nicht möglich, wenn der Rechtsweg gegen den angegriffenen Hoheitsakt nicht beschritten und nicht mehr beschreitbar ist.

## V.

### Vorprüfung und Annahme (§ 93a BVerfGG)

Durch Gesetz vom 3. August 1963 (BGBl. I S. 589) ist das Verfahren der Vorprüfung von Verfassungsbeschwerden geändert und ein besonderes Annahmeverfahren eingeführt worden.

Danach bedarf eine Verfassungsbeschwerde der Annahme zur Entscheidung. Sie wird von einem aus drei Richtern bestehenden Ausschuß des Bundesverfassungsgerichts vorgeprüft. Der Ausschuß kann durch einstimmigen Beschluß die Annahme der Verfassungsbeschwerde ablehnen, wenn sie formwidrig, unzulässig, verspätet oder offensichtlich unbegründet oder von einem offensichtlich Nichtberechtigten erhoben ist.

Hat der Ausschuß die Annahme nicht abgelehnt, so entscheidet der Senat über die Annahme.

Die Entscheidung des Ausschusses oder des Senats, durch die die Annahme der Verfassungsbeschwerde abgelehnt wird, ergeht ohne mündliche Verhandlung und braucht nicht begründet zu werden.

## VI.

### Sachprüfung

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts führen Verfassungsbeschwerden gegen gerichtliche Entscheidungen nicht zur Überprüfung im vollen Umfang, sondern nur zur Nachprüfung auf verfassungsrechtliche Verstöße. Die Gestaltung des Verfahrens, die Feststellung und Würdigung des Tatbestandes, die Auslegung der Gesetze und ihre Anwendung auf den einzelnen Fall sind grundsätzlich allein Sache der zuständigen Gerichte und der Nachprüfung durch das Bundesverfassungsgericht entzogen, es sei denn, daß Grundrechte oder grundrechtsähnliche Rechte verletzt sind. Es genügt also nicht, daß die Rechtsanwendung oder das eingeschlagene Verfahren Fehler enthalten, es muß vielmehr spezifisches Verfassungsrecht verletzt sein.

## VII.

### Vertretung

Die Beteiligten können sich in jeder Lage des Verfahrens durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt oder durch einen Lehrer des Rechts an einer deutschen Hochschule vertreten lassen; wenn sie in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht auftreten wollen, müssen sie sich in dieser Weise vertreten lassen. Andere Personen können nur als Beistand des Beschwerdeführers (und zwar nur außerhalb der mündlichen Verhandlung) tätig werden, bedürfen jedoch der Zulassung durch das Bundesverfassungsgericht.

Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen. Sie muß sich ausdrücklich auf das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht beziehen (§ 22 BVerfGG).

## VIII.

### Gerichtskosten

Das Verfahren des Bundesverfassungsgerichts ist kostenfrei.

Stellt die Einlegung der Verfassungsbeschwerde jedoch einen Mißbrauch dar, so kann dem Beschwerdeführer eine Gebühr von 20 bis 1000 DM auferlegt werden (§ 34 BVerfGG).